

# **Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer**

Der Stadtrat der Stadt Stolpen hat am 19. November 2001 auf Grund des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 14. Juni 1999, geändert durch Gesetz vom 24. November 2000, in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993, geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998, folgende Satzung beschlossen.

## **1. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadtverwaltung Stolpen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

### **§ 2 Steuergegenstand**

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:

1. Der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten und -automaten (einschließlich der Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten/ außer Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen, der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.
2. Tanzveranstaltungen aller Art und ähnliche Veranstaltungen.
3. Das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos u. ä. Einrichtungen.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen.

### **§ 3 Steuerbefreiungen**

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 befreit sind:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukelpferde).
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden.

3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen, Billardtische und Tischfußballgeräte.
4. Veranstaltungen, die von kulturellen und wissenschaftlich populären Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildung und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.
5. Veranstaltungen, die aus Anlass des 1. Mai und 3. Oktober von politischen und gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder Betrieben durchgeführt werden.
6. Veranstaltungen, deren Erlös ausschließlich und unmittelbar zu wohltätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der wohltätige, religiöse oder gemeinnützige Zweck bereits bei der Anmeldung nach § 14 angegeben worden ist.

#### **§ 4 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 Abs. 1 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt sind bzw. Veranstaltungen durchgeführt werden.
- (2) Steuerschuldner ist weiterhin der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Steuerreform und Steuerart**

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer kann als Kartensteuer, Pauschalsteuer oder als Steuer nach der Roheinnahme erhoben werden.

## **2. Abschnitt – Steuerarten**

### **A Kartensteuer**

#### **§ 6 Steuermaßstab**

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Eintrittskarte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.

- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Dazu gehören auch die gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem auf der Eintrittskarte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Speisen und Getränke enthalten, so sind diese Beträge bei der Steuer abzusetzen.
- (4) Teile des auf der Eintrittskarte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Betracht, wenn sie einem Dritten zu einem von der Stadt als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

### **§ 7 Ausgabe von Eintrittskarten**

- (1) Die Eintrittskarten müssen fortlaufend nummeriert sein und die Höhe des Eintrittspreises enthalten.
- (2) Der Stadtverwaltung sind beim Anzeigen der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen.

### **§ 8 Steuersätze**

Die Steuer beträgt bei Tanzveranstaltungen aller Art sowie in allen anderen Fällen 20 v. H. des Preises oder Entgeltes.

### **§ 9 Entstehung , Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von 3 Tagen nach der Veranstaltung mit der Stadtverwaltung abzurechnen. Nicht ausgegebene Karten sind dabei vorzulegen.

## **B Pauschalsteuer**

### **§ 10 Pauschalsteuer nach festen Sätzen**

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten und –automaten beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. Geräte, die in Spielotheken, Spielhallen o. ä. Unternehmen aufgestellt sind
  - a) mit Gewinnmöglichkeit 75,00 € je Gerät

- |  |         |                      |
|--|---------|----------------------|
| b) Geräte gem. a), die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen | 75,00 € | je Gewinnmöglichkeit |
| c) Ohne Gewinnmöglichkeit  | 35,00 € | je Gerät             |
2. Geräte an sonstigen Aufstellungsorten, insbesondere in Gastwirtschaften, Schnellimbissunternehmen, Eisdielen, Cafés u. a.
- |  |         |                      |
|--|---------|----------------------|
| a) Mit Gewinnmöglichkeit   | 15,00 € | je Gerät             |
| b) Geräte gem. a), die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen | 15,00 € | je Gewinnmöglichkeit |
| c) Ohne Gewinnmöglichkeit  | 5,00 €  | je Gerät             |
3. Musikautomaten
- |  |        |          |
|--|--------|----------|
|  | 5,00 € | je Gerät |
|--|--------|----------|

## § 11

### Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 10 bezeichneten Gerätes.
- (2) Die Steuer ist am 15. des folgenden Kalendermonats fällig. (Auf Antrag an die Gemeinde kann eine andere Fälligkeit vereinbart werden.)

## § 12

### Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
- (2) Die Raumgröße wird nach der Fläche der für die Vorführung und für die Zuschauer bestimmten Räume ausschließlich Bühnen und Kassenräume, Garderobe und Toiletten ermittelt. Findet eine Veranstaltung im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzusetzen.
- (3) Die Steuer beträgt 0,50 €, bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,00 €, für jede angefangene 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht. Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer.

- (4) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung und ist am 15. des folgenden Kalendermonats fällig (Auf Antrag an die Gemeinde kann eine andere Fälligkeit vereinbart werden).

### **C Steuer nach Roheinnahme**

#### **§ 13 Steuer nach der Roheinnahme**

Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.

### **3. Abschnitt – Schlussbestimmungen**

#### **§ 14 Meldepflichten**

- (1) Vergnügungen, die in der Stadt veranstaltet werden, sind bei der Stadtverwaltung spätestens drei Werktage vorher anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung bzw. deren Beauftragte verpflichtet.
- (3) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist die Inbetriebnahme eines Gerätes oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.  
Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden, andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gerätes und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

#### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer seiner Meldepflicht nach § 14 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 16**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 17.02.1992 außer Kraft.

Stolpen, 20. November 2001